

# Friedhofsgebührensatzung

## **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jever in Jever und Wiefels**

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950, zuletzt geändert am 19. November 2016 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jever in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung der Friedhöfe oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.
- (3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- (4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

## § 4 Gebührentarif

### (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

a.	Kinderreihengrab – Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre – (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	350,00 €
b.	Erdreihengrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –	875,00 €
c.	Erdreihengrab im Rasenfeld, inkl. Rasenpflege – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –	1.450,00 €
d.	Erdwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre – Verlängerung der Nutzungszeit für dieses Wahlgrab: Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu zahlen.	1.260,00 €
e.	Erdwahlgrab im Rasenfeld inkl. Rasenpflege – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre - Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu zahlen.	2.070,00 €
f.	Urnenwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre – Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu zahlen.	780,00 €
g.	Urnenreihengrab inkl. Rasenpflege – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –	1.100,00 €
h.	Urnenwahlgrab inkl. Rasenpflege – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre –	1.560,00 €

### (2) Bestattungsgebühren

a.	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	490,00 €
b.	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)	730,00 €
c.	Herstellung eines Urnengrabes	290,00 €

### (3) Sonstige Gebühren

a.	Benutzung der Sargkammer ohne Kühlung	230,00 €
b.	Benutzung der Kapelle	180,00 €
c.	Orgelspiel	55,00 €

**Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall, nach dem tatsächlichen Aufwand, fest.**

§ 5  
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2012 außer Kraft.

jeve, den 8. Mai 2018

J. Haland  
(Pfarrer)



de Bahr  
(Kirchenältester)